14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates (1) eingeleitet. Diese Untersuchung erstreckt sich auf die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republiken Belarus, Georgien, Tadschikistan und Usbekistan, die Russische Föderation sowie die Ukraine.

Da es sich bei den genannten Republiken der ehemaligen UdSSR, der Russischen Föderation und der Ukraine nicht um Marktwirtschaftsländer handelt, muß der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der Lage in einem Marktwirtschaftsland ermittelt werden. Die Kommission wird bei der Wahl eines Vergleichslandes die Sachäußerungen der interessierten Parteien berücksichtigen.

Interessierte Parteien können ihren Standpunkt schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und durch Vorlage sachdienlicher Beweise. Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, die dies zusammen mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden.

Diese Mitteilung ergeht gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88.

Frist

Alle sachdienlichen Mitteilungen und alle Anträge auf Anhörung sind schriftlich einzureichen und müssen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen (Abteilung I-C-2), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel (2), spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung oder im Falle der bekanntermaßen betroffenen Parteien nach dem Datum des Begleitschreibens zu dem obengenannten Fragebogen (sofern dieses das spätere Datum ist) zuzüglich sieben Tagen für die Postzustellung vorliegen.

Hat eine betroffene Partei den Fragebogen nicht erhalten, kann sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung anfordern. Alle innerhalb dieser Frist oder danach angeforderten Fragebogen sind spätestens 45 Tage nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung ausgefüllt an die obige Anschrift zu senden.

Liegen die erforderlichen Mitteilungen und Ausführungen nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, können die Gemeinschaftsinstanzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorläufige oder endgültige Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen.

(1) ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

(2) Telex Comeu B 21877; Telefax (32-2) 295 65 05.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.300 — Kingfisher/Darty)

(93/C 87/09)

Am 22. März 1993 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.